

Feuerwehrverordnung der Stadt Thun (FWV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 693 vom 7. November 2018)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und c des Feuerwehrreglements vom 20. August 2009 (FWR)¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum FWR.
- 2 Sie regelt Organisation, Einsatz und Mittel der Feuerwehr Thun, Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen sowie die Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 2

Bestand

- 1 Der Bestand richtet sich nach den kantonalen Feuerwehrweisungen und der Strategie der Feuerwehr Thun.
- 2 Er darf 90 Feuerwehrangehörige nicht unterschreiten und sollte in der Regel 110 Feuerwehrangehörige nicht überschreiten.
- 3 Die Bestände der Kompanien sind im Anhang 1 Organigramm aufgeführt.
- 4 Fachleute im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 FWR, welche die Feuerwehr Thun in einzelnen Fachgebieten unterstützen, werden nicht zum Bestand gezählt, gelten aber als aktive Angehörige der Feuerwehr Thun.

Art. 3

Gliederung

- 1 Die Gliederung der Feuerwehr Thun richtet sich nach dem Organigramm in Anhang 1.

Art. 4

Feuerwehrkommandantin oder -kommandant

- 1 Feuerwehrkommandantin oder -kommandant ist eine hauptamtliche Funktion im Stellenplan der Stadt Thun.
- 2 Die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant führt die Feuerwehr Thun sowie das Regionale Feuerwehrausbildungszentrum RFA

¹ SSG 871.1

unter Einbezug des Kommandos und ist sowohl gegenüber den Angestellten von Schutz und Rettung Thun als auch gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr Thun weisungsberechtigt.

³ Sie oder er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Thun sowie die angemessene und zeitgemässe Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen.

⁴ Sie oder er erlässt Weisungen über die Personalplanung und Rekrutierung sowie die Pflichtenhefte der Angestellten von Schutz und Rettung Thun und des Kaders gemäss Anhang 2.

Art. 5

Stellvertretung
Feuerwehrkommandantin oder
-kommandant

Die Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des -kommandanten wird durch die Kompaniekommandantin oder den -kommandanten Löschzug wahrgenommen.

Art. 6

Kommando

¹ Das Kommando besteht aus
a Feuerwehrkommandantin oder -kommandant,
b Feuerwehrkommandantin oder -kommandant StV,
c Kompaniekommandantinnen und -kommandanten,
d Chefin oder Chef Ausbildung,
e Leiterin oder Leiter zentrale Dienste.

² Es entscheidet über Versetzungen, ernennt und entlässt Dienstchefs, Unteroffiziere sowie Fachverantwortliche und entlässt aktive Angehörige der Feuerwehr am Ende der Dienstpflicht sowie in Fällen von Artikel 13.

³ Das Kommando unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den -kommandanten in der strategischen, personellen und finanziellen Führung der Feuerwehr Thun.

Art. 7

Stab

¹ Der Stab besteht aus
a Kommando,
b Chefin oder Chef Infrastruktur/Logistik/Einsatzplanung,
c Vertreterin oder Vertreter Einsatzleitende sowie
d Dienstchefinnen und -chefs.

² Er kann bei Bedarf weitere Feuerwehrangehörige oder externe Fachleute beiziehen.

³ Der Stab ist verantwortlich für fachliche Themen sowie die Aus- und Weiterbildung.

⁴ Er definiert insbesondere die Aufgaben der einzelnen Einheiten in Rollenbeschreibungen und sorgt für eine entsprechende Ausrüstung.

Art. 8

Dienstchefinnen
und -chefs

¹ Dienstchefinnen und -chefs leiten eine Fachgruppe und sind der Feuerwehrkommandantin StV oder dem -kommandanten StV unterstellt.

² Sie sind für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben sowie für die Einsatzbereitschaft im Fachbereich zuständig.

3. Personal

Art. 9

Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für den aktiven Feuerwehrdienst sind körperliche Tauglichkeit und ein unbescholtener Leumund.

² Die körperliche Tauglichkeit wird mittels standardisiertem Leistungstest erhoben.

³ Bestehen Zweifel am Leumund, kann die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant von der oder dem Feuerwehrangehörigen einen Strafregisterauszug oder einen Leumundsbericht verlangen.

Art. 10

Versetzung

¹ Gesuche um Versetzung sind auf dem Dienstweg dem Kommando einzureichen.

² Es besteht kein Anspruch auf Versetzung.

³ Das Kommando entscheidet endgültig.

Art. 11

Dienstgrade

Die Dienstgrade werden in Anhang 2 definiert.

Art. 12

Ernennung und Beförderung

¹ Anträge um Ernennung oder Beförderung sind auf dem Dienstweg an das zuständige Organ weiterzuleiten.

² Jede Ernennung oder Beförderung setzt das Absolvieren der dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse voraus.

³ Wurden die dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse noch nicht oder noch nicht vollständig absolviert, kann die Ernennung oder Beförderung ad interim erfolgen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ernennung oder Beförderung.

Art. 13

Entlassung

¹ Gesuche um Entlassung vor Abschluss der Dienstpflicht sind bis 31. August des Austrittsjahres auf dem Dienstweg dem Kommando einzureichen.

² Wer die Voraussetzungen für die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst nicht erfüllt, Pflichten verletzt oder den Anweisungen von Vorgesetzten nicht Folge leistet, kann vor Erreichen der Altersgrenze entlassen werden.

Art. 14

Dienst über die
Dienstpflicht hin-
aus

¹ Angehörige der Feuerwehr Thun können, solange sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 9 erfüllen, nach Abschluss der Dienstpflicht freiwillig bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs in der Feuerwehr Thun verbleiben.

² Das Kommando entscheidet über entsprechende Gesuche nach dem Bedarf der Feuerwehr Thun.

4. Pflichten und Rechte der Feuerwehrangehörigen**4.1 Pflichten der Feuerwehrangehörigen****Art. 15**

Allgemeine Pflich-
ten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Thun sind zur persönlichen und sorgfältigen Dienstleistung verpflichtet.

² Sie haben ihren Auftrag initiativ, wirtschaftlich, selbstständig und rechtmässig zu erfüllen.

³ Sie verhalten sich bürgerfreundlich, kooperativ und wahren die Interessen der Feuerwehr Thun.

⁴ Anvertraute Geräte, Maschinen und Materialien sind sorgfältig zu behandeln, Waren, Wertsachen und Gelder wirtschaftlich zu verwalten.

⁵ Die Instruktionen zur Unfallverhütung sind jederzeit zu beachten und es sind die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 16

Informationspflich-
ten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Thun sind verpflichtet, dem Feuerwehrsekretariat Adress-, Zivilstands- und ähnliche Änderungen innert 10 Tagen zu melden.

² Sachverhalte, welche einen Einfluss auf die Tätigkeit in der Feuerwehr Thun haben wie zum Beispiel gesundheitliche Einschränkungen oder Führerausweisentzug, sind umgehend der Feuerwehrkommandantin oder dem -kommandanten zu melden.

Art. 17

Schweigepflicht

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Thun sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Pflicht bleibt auch nach Entlassung aus der Feuerwehr Thun bestehen.

³ Vorbehalten bleiben gesetzliche und reglementarische Ausnahmen.

Art. 18

Schutz der Per-
sönlichkeitsrechte

¹ Es ist untersagt, im Zusammenhang mit Einsätzen und Übungen persönliche Geräte für Ton- oder Bildaufnahmen zu verwenden oder Aufnahmen von Einsätzen zu verbreiten.

² Vorbehalten bleiben ausdrückliche Anordnungen der Einsatzleitung oder Übungsleitung.

Art. 19

Teilnahme an Kursen und Übungen

Umfang und Art der zu besuchenden Kurse und Übungen richten sich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung und der Fachorganisationen der Feuerwehren sowie den Bedürfnissen der Feuerwehr Thun.

Art. 20

Pflichten der Vorgesetzten

Offiziere sowie Unteroffiziere stellen eine zeitgemässe, fachlich und persönlich einwandfreie Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen sicher.

4.2 Rechte der Feuerwehrangehörigen

Art. 21

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade sind in Anhang 3 geregelt.

² Sie werden angepasst, wenn der dem Stadtpersonal gewährte Teuerungsausgleich kumuliert mindestens fünf Prozent beträgt (Basis 2018 = 100 %).

³ Auf dem Anteil des jährlichen Solds gemäss Art. 22, welcher den Steuerfreibetrag gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g Steuergesetz (StG)¹ übersteigt, wird ein Zuschlag von 50 Prozent ausbezahlt.

Art. 22

Sold

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Thun haben für die Teilnahme an Übungen und Einsätzen sowie für Pikettdienste und den Besuch von Kursen und Weiterbildungen Anspruch auf Sold.

² Als Übungen gelten auch Fahrschule, Übungsvorbereitungen, Rapporte in den Kompanien und ähnliches.

³ Es wird immer mindestens eine Stunde abgerechnet. Ab der zweiten Stunde wird jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Art. 23

Entschädigungen
1. Funktionsentschädigung

¹ Die im Anhang 3 aufgeführten Kader haben zusätzlich zum Sold Anspruch auf die ihrer Funktion entsprechende jährliche Funktionsentschädigung.

² Bei Übernahme oder Abgabe der Funktion während des Kalenderjahres wird die Funktionsentschädigung pro rata temporis ausbezahlt.

³ Die Aufwendungen und Auslagen für Büromaterial, private IT, Telefonspesen und einfache administrative Arbeiten sind mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

⁴ Für die übrigen Spesen gilt Artikel 25.

¹ BSG 661.11

Art. 24

2. Weitere Entschädigungen

¹ Besuchen Angehörige der Feuerwehr Thun während der Arbeitszeit Kurse gemäss Artikel 12 Abs. 2, haben Arbeitgebende respektive Selbständigerwerbende im Sinne eines Erwerbsersatzes Anspruch auf eine pauschale Halbtages- oder Tagesentschädigung.

² Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Forderungen betreffend Erwerbsausfall abgegolten.

³ Die Teilnahme an Kommando- und Stabsrapporten sowie die Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen wird als spezielle Aufwendungen entschädigt.

⁴ Arbeiten zugunsten Dritter und Öffentlichkeitsarbeit werden zu einem eigenen Ansatz entschädigt.

Art. 25

Spesen

Die Vergütung von Spesen richtet sich für alle Angehörigen der Feuerwehr Thun nach der städtischen Spesenverordnung vom 2. Juli 2004.¹

Art. 26

Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr Thun sind versichert

- a bei der Stadt Thun für Schäden am Privatfahrzeug, verursacht durch Unfälle auf der direkten Hin- oder Rückfahrt zu einer Dienstleistung (Kasko) sowie für den Rechtsschutz in einem Strafverfahren und
- b subsidiär zu den betrieblichen oder privaten Versicherungen bei der Feuerwehrkoordination Schweiz für die im Faktenblatt zum Organisationsreglement betreffend Abwicklung von Schadenfällen in der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr aufgeführten Risiken.

Art. 27

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr Thun leihweise zur Verfügung gestellt.

² Die Zusammensetzung der persönlichen Ausrüstung richtet sich nach den geltenden Normen und Weisungen.

4.3 Angestellte von Schutz und Rettung Thun**Art. 28**

Zeiterfassung

¹ Für Angestellte von Schutz und Rettung Thun, welche in Thun aktiv Feuerwehrdienst leisten, gelten folgende Regeln:

- a Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Stellenbeschreibung werden ungeachtet der Tageszeit als Arbeitszeit erfasst.
- b Ernstfalleinsätze, welche Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr beginnen, werden als Arbeitszeit erfasst.
- c Ernstfalleinsätze, welche zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr beginnen, oder an Wochenenden und Feiertagen, berechtigen zum Sold-

¹ SSG 153.361

bezug. Ausnahmen sind Tätigkeiten, welche die Anwesenheit in der Funktion als Angestellte oder Angestellter Schutz und Rettung Thun erfordern wie zum Beispiel die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem grösseren Einsatz durch das Personal Logistik/Infrastruktur von Schutz und Rettung Thun; diese werden als Arbeitszeit erfasst.

d Die Teilnahme an Übungen berechtigt zum Soldbezug.

e Die Tätigkeit im Rahmen der Heisscrew sowie als Ausbildner im Regionalen Feuerwehr Ausbildungszentrum RFA berechtigt zum Bezug der entsprechenden Entschädigung gemäss Anhang 6.

² Für Tätigkeiten, die als Arbeitszeit erfasst werden, kann weder Sold noch Entschädigung bezogen werden und umgekehrt.

³ Im Zweifelsfall entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots abschliessend über die Art der Zeiterfassung.

⁴ Angestellte von Schutz und Rettung Thun werden für Pikett an Werktagen (Montag bis Freitag) gemäss Verordnung vom 16. September 2005 über Zulagen für besondere Arbeitsbedingungen (ZbAV)¹ entschädigt. An Ruhetagen (Samstag, Sonntag und Feiertag) wird der Pikettdienst gemäss Anhang 3 Feuerwehrverordnung besoldet.

5. Einsatz und Mittel

5.1. Einsatz

Art. 29

Grundlage

Grundlage für den Einsatz bilden die geltenden Reglemente und Befehle der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB.

Art. 30

Alarmierung

¹ Das Kommando stellt die Alarmierung aller Angehörigen der Feuerwehr Thun gemäss ihrer Einteilung sicher.

² Alle Ersteinsatzformationen sind mit mindestens zwei unabhängigen Alarmierungsmitteln auszurüsten und anzubieten.

Art. 31

Wochenend- und Feiertagspikett

¹ Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft wird an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen eine Pikettorganisation geführt.

² Diese übernimmt während der Pikettzeiten als Ersteinsatzformation die Ortsfeuerwehraufgaben auf dem Einsatzgebiet der Feuerwehr Thun.

³ Die Weisung Pikettdienst der Feuerwehr Thun regelt die Einzelheiten.

¹ SSG 153.315

5.2. Mittel

Art. 32

Kompanien
1. Löschzug

- 1 Der Löschzug (LZ) ist in allen Kernaufgaben das Ersteinsatzelement der Feuerwehr Thun.
- 2 Zudem ist er für die Personenrettung bei Unfällen (PbU) verantwortlich.

Art. 33

2. Einsatzkompanie Stadt

- 1 Die Einsatzkompanie Stadt (EKS) ist das erste Unterstützungselement des Löschzugs bezüglich der Ortsfeuerwehraufgaben.
- 2 Weitere Aufgaben sind Wassertransport, Ölwehr, Elementareinsätze, Verkehrsdienst und technische Hilfeleistung.

Art. 34

3. Einsatzkompanie Land

- 1 Die Einsatzkompanie Land (EKL) führt die Ersteinsätze bezüglich der Ortsfeuerwehraufgaben in Goldiwil und Heiligenschwendi bis zum Eintreffen des Löschzugs aus.
- 2 Sie unterstützt die weitere Ereignisbewältigung personell und materiell.

Art. 35

Rekrutierung

- 1 Die Kompanien rekrutieren ihr Personal selbständig.
- 2 Bei Bedarf kann das Kommando die Kompanien bei der Rekrutierung unterstützen.

Art. 36

Fachgruppen

- 1 Das Kommando kann für bestimmte Aufgaben Fachgruppen einsetzen.
- 2 Es definiert die Aufgaben und die fachliche Zusammensetzung der Fachgruppen in Rollenbeschreibungen.
- 3 Die zuständige Dienstchefin oder der zuständige -chef rekrutiert das Personal für die Fachgruppen in Zusammenarbeit mit dem Kommando.

Art. 37

Ausrüstung

- 1 Material, Geräte und Fahrzeuge sind den jeweiligen Aufgaben anzupassen.
- 2 Sie entsprechen den geltenden Normen und Weisungen.

Art. 38

Fahrzeuge und Geräte

- 1 Spezialfahrzeuge und -geräte dürfen nur durch Personen gefahren respektive bedient werden, welche über die erforderlichen Ausbildungen und Ausweise verfügen.
- 2 Im Ereignisfall kann die Einsatzleiterin oder der -leiter Geräte und Fahrzeuge von Unternehmen, Privaten und Angehörigen der Feuer-

wehr Thun gegen angemessene Entschädigung beziehen, sofern diese Massnahme zur Abwehr von Gefahren und zur Verhinderung von Schäden notwendig und verhältnismässig ist.

³ Die daraus entstehenden Kosten gelten als Einsatzkosten.

6. Gebühren

Art. 39

Grundsätze

¹ Für die Verwendung von Material und Geräten durch Dritte sowie für Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter werden Gebühren gemäss Tarif in Anhang 4 verrechnet.

² Personalkosten werden nach Stundensätzen gemäss Anhang 1 Finanzverordnung vom 19. Oktober 2016 (FVO)¹ verrechnet.

³ Für Einsätze als kantonaler Sonderstützpunkt gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze.

Art. 40

Fehlalarme automatischer Gefahrenmeldeanlagen

¹ Verursacht ein Fehlalarm einer automatischen Gefahrenmeldeanlage das Ausrücken der Feuerwehr, wird eine Gebühr gemäss Anhang 4 erhoben.

² In den ersten drei Monaten ab Inbetriebnahme einer neuen oder erneuerten Anlage wird keine Gebühr erhoben.

7. Regionales Feuerwehr Ausbildungszentrum

Art. 41

Zweck

¹ Das Regionale Feuerwehr Ausbildungszentrum RFA dient in erster Linie der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr Thun sowie der Zivilschutzorganisation Thun plus.

² Das RFA kann inklusive Personal vermietet werden an
a Feuerwehren der Region Thun und
b weitere Personen und Organisationen.

³ Infrastruktur und Personal werden gemäss Anhang 5 verrechnet.

Art. 42

Betrieb

¹ Das RFA wird durch das Personal Infrastruktur/Logistik von Schutz und Rettung Thun unter Einbezug von speziell geschultem Milizpersonal betrieben.

² Das Betreiben des RFA darf die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr Thun nicht beeinträchtigen.

³ Die Entschädigung des Milizpersonals richtet sich nach Anhang 6.

¹ SSG 620.1

8. Schlussbestimmungen

Art. 43

Aufhebung eines
Erlasses

Die Feuerwehrverordnung vom 29. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Thun, 7. November 2018

Namens des Gemeinderates

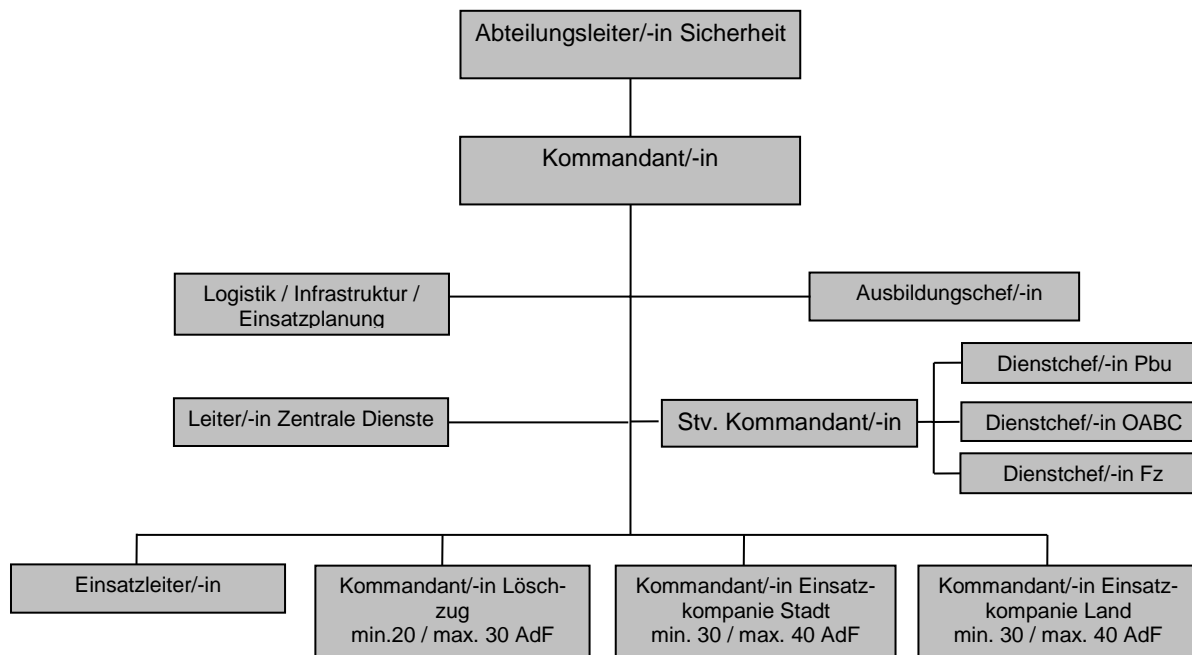
Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*

Anhang 1

(Artikel 2 und 3)

Organigramm



PbU = Personenrettung bei Unfällen
 OABC = Öl, atomare, biologische und chemische Stoffe
 Fz = Fahrzeuge
 AdF = Angehörige der Feuerwehr

Anhang 2

(Art. 4 und 11 Feuerwehrverordnung)

Dienstgrade

1. Mannschaft

Rekrut	vor absolvierter Grundausbildung*
Soldat	nach absolvierter Grundausbildung*
Gefreiter	nach definitiver Aufnahme in die Einheit

2. Kader

a. Unteroffiziere

Korporal	führt eine Gruppe, Ausbildung Kaderstufe 1* absolviert
Wachtmeister	führt eine Gruppe, Ausbildung Kaderstufe 2* absolviert

b. Höhere Unteroffiziere

Fourier	unterstützt die Administration in der Kompanie, Grundausbildung* absolviert, in der Regel 5 Jahre Erfahrung
Feldweibel	unterstützt die Kompanieführung im logistischen Bereich, Grundausbildung* absolviert, in der Regel 5 Jahre Erfahrung
Adjutant-Uof	kann nach besonderer Leistung als Uof vergeben werden

c. Offiziere

Leutnant	führt einen Zug oder einen Fachbereich (DC), Ausbildung Kaderstufe 3* absolviert
Oberleutnant	stv. Kompaniekommandant, kann auch an Leutnant mit besonderer Leistung vergeben werden, Ausbildung Kaderstufe 3* absolviert
Hauptmann	führt eine Kompanie, Ausbildung Kaderstufe 3* absolviert
Major	Bataillonskommandant

* gemäss kantonalen Feuerwehrweisungen FWW

Anhang 3

(Art. 21 bis 24 und 28)

Sold und Entschädigungen

1. Sold (Art. 22)

Anlass	Einheit	CHF
Übung (Übungsvorbereitung, Fahrschule, Rapporte in Kompanien etc.)	½ Stunde	11.--
Einsatz	1. Stunde	55.--
	jede weitere ½ Stunde	21.--
Pikettdienst an Wochenenden und Feiertagen	Stunde	6.--
Einsatzleiter-Pikettdienst	pro Werktag (Mo-Fr)	100.--
Kurse Grundausbildungen Stufe Mannschaft	Tag (> 5 Std.)	250.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	125.--
Kurse Kaderausbildungen	Tag (> 5 Std.)	300.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	150.--
Kurse Höhere Kaderausbildungen ab Kaderstufe 3	Tag (> 5 Std.)	350.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	175.--

Sold gemäss Art. 29 bst. g StG

Zuschlag von 50% gemäss Art. 21 Ziffer 3 FWV auf Soldanteile über Sfr. 5'000.-

2. Entschädigungen

a. Funktionsentschädigung (Art. 23)

Funktion	Einheit	CHF
Kommandant/-in StV	Jahr	3'750.--
Kompaniekommandanten/-innen (LZ/EKS/EKL)	Jahr	1'800.--
Chef/-in Ausbildung	Jahr	900.--
Einsatzleiter/-in	Jahr	2'250.--
Dienstchef/-in	Jahr	900.--
Offizier/-in	Jahr	900.--
Unteroffizier/-in	Jahr	210.--

Die Funktionsentschädigung Unteroffizier oder Offizier kann mit weiteren Funktionen kumuliert werden.

b. Weitere Entschädigungen (Art. 24)

Anlass	Einheit	CHF
Erwerbsersatz Kurse	Tag (> 5 Std.)	250.--
Grundausbildungen Stufe Mannschaft	½ Tag (3 bis 5 Std.)	125.--
Erwerbsersatz Kurse und Weiterbildungen	Tag (> 5 Std.)	300.--
Kaderausbildungen	½ Tag (3 bis 5 Std.)	150.--
Erwerbsersatz Kurse	Tag (> 5 Std.)	350.--
Höhere Kaderausbildungen ab Kaderstufe 3	½ Tag (3 bis 5 Std.)	175.--
Spezielle Aufwendungen wie Besprechungen, Kdo- und Stabsrapporte, Arbeitsgruppen etc., inklusive Vor- und Nacharbeit.	Stunde	45.--
Arbeiten zu Gunsten Dritter und Öffentlichkeitsarbeit wie Ferienpass, Demonstrationen, Ausstellung etc.	Stunde	22.--

Anhang 4

(Art. 39 und 40)

Gebühren

Hinweis: Aufwendungen als Sonderstützpunkt kantonale Aufgaben werden gemäss Weisung Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) respektive kantonaler Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) abgerechnet.

1. Personal, Fahrzeuge und Geräte (Art. 39)

Bezeichnung	Einheit	CHF
Tätigkeiten Ortsfeuerwehr	Stunde	75.--
Tätigkeiten Sonderstützpunkt kantonale Aufgabe	<i>gemäss kantonaler Gebührenverordnung</i>	
Chemiefachberater	Stunde	125.--
Material- und Anlagewart Schutz und Rettung	<i>gemäss Anhang 1 FVO</i>	
Verwaltungspersonal		
Unterstützung der Rettungsdienste - Traghilfe ohne Einsatz Hubrettungsfahrzeug	Einsatz	240.--
Unterstützung der Rettungsdienste - Traghilfe mit Einsatz Hubrettungsfahrzeug	pauschal/ Einsatz	480.--
Grundgebühr Fahrzeug Kategorie 1	Stück	25.--
Grundgebühr Fahrzeug Kategorie 2	Stück	50.--
Grundgebühr Fahrzeug Kategorie 3	Stück	100.--
Grundgebühr Fahrzeug Kategorie 4	Stück	150.--
Fahrzeug Kategorie 1	Stunde	40.--
	km	1.--
Fahrzeug Kategorie 2	Stunde	80.--
	km	2.--
Fahrzeug Kategorie 3	Stunde	120.--
	km	2.--
Fahrzeug Kategorie 4	Stunde	200.--
	km	3.--
Wasserset	pauschal/ Einsatz	150.--
Kleingeräte wie Wasserauger, Motorsäge, etc.	pauschal/ Einsatz	50.--
Verbrauchsmaterial wie Ölbinde, Flies etc.	Gestehungskosten zzgl. 20%	
Handfeuerlöscher	effektive Kosten	

2. Dienstleistungen (Art. 39)

Bezeichnung	Einheit	CHF
Waschen von Brandschutzjacken	Stück	20.--
Waschen und Imprägnieren von Brandschutzjacken	Stück	25.--
Waschen von Brandschutzhosen	Stück	18.--
Waschen und Imprägnieren von Brandschutzhosen	Stück	23.--
Waschen von Handschuhen	Stück	8.--
Waschen und Imprägnieren von Handschuhen	Stück	11.--
Schlüsseltresor (Standardmodell) ohne Montage	Stück	460.--
Erstmaliges Erstellen Datenblatt zu Gefahrenmeldeanlage / Brandmeldeanlage (BMA)	pauschal	150.--
Erstellen und Nachführen von Einsatzplanungen	<i>gemäss Anhang 1 FVO</i>	

3. Fehlalarme automatischer Gefahrenmeldeanlagen (Art. 40)

Bezeichnung	Periode	CHF
1. Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	400.--
2. Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	600.--
3. Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	800.--
4. Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	1'000.--
5. Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	1'250.--
jeder weitere Fehlalarm	innerhalb von 12 Monaten	1'250.--

Anhang 5

(Art. 38 und 41)

Gebühren Regionales Feuerwehrausbildungszentrum RFA

1. Infrastruktur / Anlagen

Bezeichnung	Einheit	CHF
Grundpreis Anlagemiete	Tag	975.--
	½ Tag	800.--
Containertrainingsanlage CTA	½ bis 1 Tag	475.--
Theorieraum	Tag	150.--
	½ Tag	100.--

2. Personal

Bezeichnung	Einheit	CHF
Instruktor/-in, Ausbilder/-in	Tag/Pers	440.--
	½ Tag/Pers	220.--
Heisscrew	Tag/Pers	380.--
	½ Tag/Pers	190.--
Materialwart / Maschinist	Tag/Pers	380.--
	½ Tag/Pers	190.--
Planung und Vorbereitung von Ausbildungen und Trainings	Std./Pers	45.--

3. Fahrzeuge/Geräte/Verbrauchsmaterial

Bezeichnung	Einheit	CHF
Übungslöcher Schaum/Wassernebel mit Zusatz	Stück	50.--
Handfeuerlöcher Pulver	Stück	75.--
Handfeuerlöcher CO ²	Stück	85.--
Handfeuerlöcher Fettbrand	Stück	135.--
Tanklöschfahrzeug (RFA) ohne Maschinist/-in	Tag	125.--
Motorspritze	Tag	60.--
Rauchmaschine	Tag	50.--
Wärmebildkamera	Tag	75.--
Übungstüre / Türöffnung ohne Personal	Tag	50.--
Schlauchmaterial	pauschal/Tag	50.--
Abfüllen von Druckluftflaschen 200 und 300bar	Flasche	5.--
Demonstration Zerknall Gasbehälter (Bleve)	Stück.	30.--
Demonstration Überkochen von Öl (Boil Over)	Stück	50.--
Einwegpaletten neu	Stück	19.--
Holz 1 Meter in Paletten	Palette	40.--
Isopropanol Kanister zu 20 Liter	Kanister	60.--
Weiteres Verbrauchsmaterial	Nach Aufwand, Tarife richten sich nach handelsüblichen Ansätzen.	

Anhang 6

(Art. 28 und 42)

Entschädigung Milizpersonal regionales Feuerwehrausbildungszentrum RFA

Hinweis: Die Vergütung von Spesen richtet sich nach der städtischen Spesenverordnung vom 2. Juli 2004 (SSG 153.361).

Tätigkeit	Einheit	CHF
Ausbildner/-in	Tag (5 bis 11 Std.)	400.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	200.--
Heisscrew	Tag (5 bis 11 Std.)	350.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	175.--
Materialdienst	Tag (5 bis 11 Std.)	350.--
	½ Tag (3 bis 5 Std.)	175.--
Absprache und Planung von Ausbildungen und Übungen mit Kunden	Stunde	22.--
Sitzungen und Rapporte Kernteam	Stunde	22.--
Mitarbeit Logistik	Stunde	22.--